

# **Bekanntmachung**

## **Satzung über die Beförderung von Personen zwischen der Hauptinsel und der Düne (Dünenfähre) und über die Erhebung von Fährgebühren in der Gemeinde Helgoland**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2018 (GVOBl. S. 6 und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.01.2020 folgende „Satzung über die Beförderung von Personen zwischen der Hauptinsel und der Düne (Dünenfähre) und über die Erhebung von Fährgebühren in der Gemeinde Helgoland“ mit Wirkung zum 01.02.2020 erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Helgoland betreibt die Dünenfähre als öffentliches Verkehrsmittel im Ortsgebiet der Gemeinde Helgoland für den Transport von Personen zwischen der Hauptinsel und der Düne einschließlich von Teilen der erforderlichen baulichen Einrichtungen auf der Landungsbrücke mit den Anlegestiegen Nr. 1 und 2 an der Landungsbrücke, der Anlegerampen im Dünenhafen und Nordosthafen sowie sämtlicher Molenflächen des Dünenhafens als eine öffentliche Einrichtung (Dünenfähre).
- (2) Die Gemeinde Helgoland ist allein berechtigt, Passagiere zwischen Hauptinsel und Düne mit eigenen Fährrbooten oder von der Gemeinde bestimmten Fahrzeugen zu befördern. Für diese Beförderung legt die Gemeinde Helgoland Beförderungszeiten fest. Insoweit besteht ein Recht auf Beförderung. Dieses Recht kann von der Gemeinde eingeschränkt werden, wenn Sicherheitsbelange dies erfordern.
- (3) Die Gemeinde Helgoland kann die Durchführung der Dünenfähre zwischen Hauptinsel und Düne mit Dritten als Fremdleistung vertraglich vereinbaren und erteilt die Genehmigung zur Benutzung der Anlegestellen.
- (4) Die Gemeinde Helgoland kann im Einzelfall zulassen, dass Passagiere zwischen Hauptinsel und Düne mit eigenen Fahrzeugen oder von der Gemeinde bestimmten Fahrzeugen befördert werden.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2, 3 und 4 gelten nicht für Fahrzeuge des Bundes und des Landes, soweit mit ihnen Personen befördert werden, die die Düne im dienstlichen Auftrag betreten.

### **§ 2**

#### **Fährgebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Dünenfähre) erhebt die Gemeinde Helgoland Fährgebühren.
- (2) Die Fährggebühr berechtigt zur Benutzung einer Fährfahrt. Eine Fährfahrt besteht aus Hin- und Rückfahrt. Eine Teilfahrt wird als volle Fahrt gerechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Dünenfähre beträgt gemäß nachfolgender Aufstellung ab dem 01.02.2020:

<b><u>nur Dünenfähre</u></b>	In Euro
<p>Die Fahrkarten für die Dünenfähre sind nur dort gültig. Die Knipskarten gelten mehrjährig und sind übertragbar. Die Familienwochenkarte und die Jahreskarte für auf der Düne beruflich tätige Personen sind nicht übertragbar!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einzelkarte</li> <li>➤ 12er Knipskarte</li> <li>➤ 25er Knipskarte</li> <li>➤ 50er Knipskarte</li> <li>➤ Familienwochenkarte für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder (gültig 7 Tage inkl. der Tag der Ausstellung)</li> <li>➤ Jahreskarte für auf der Düne beruflich tätige Personen (gültig für ein Kalenderjahr)</li> </ul>	<p>6,00 60,00 110,00 185,00 75,00 360,00</p>
<b>Ermäßigungen und Befreiungen (gegen Nachweis)</b>	
<p>Von der Gebühr befreit sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres</li> <li>➤ Kinder und Jugendliche (Alter vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Helgoland, die Inhaber einer Jahreskarte für das Schwimmbad und für die Dünenfähre sind</li> <li>➤ Erwachsene nach Vollendung des 70. Lebensjahres mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Helgoland</li> <li>➤ Schwerbehinderte mit einem nachgewiesenen Grad <math>\geq 70\%</math></li> </ul> <p>Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen und ihrer Begleitperson erfolgt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch (SGB IX), 3. Teil, Kapitel 13 in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>Eine Ermäßigung von 50 % auf die oben genannten Fahrkarten erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder und Jugendliche im Alter vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> <li>➤ Schüler, Studenten, Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die entweder selbst ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Helgoland haben oder bei denen mindestens ein Elternteil den ersten Wohnsitz in der Gemeinde Helgoland hat</li> </ul>	
<b>Sonderfahrten</b>	
<p>Der Preis für eine Sonderfahrt (Boot mit Besatzung) beträgt für den Einsatz in der Dünenfähre zusätzlich zur Fährg Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ innerhalb der jeweiligen Betriebszeiten</li> <li>➤ außerhalb der jeweiligen Betriebszeiten</li> </ul>	<p>75,00 150,00</p>

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtung.
- (2) Gebührenpflichtig in den Fällen nach § 1 Abs. 3 und 4 sind die Benutzerinnen und Benutzer.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Dünenfähre.
- (2) Die Gebühr nach § 2 wird mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme fällig.
- (3) Durch vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde Helgoland und Betreiberinnen oder Betreibern der Dünenfähre können abweichende Regelungen zur Gebührenpflicht, zur Veranlagung und zur Fälligkeit nach Abs. 1 vereinbart werden.
- (4) Der Bürgermeister kann in berechtigten Einzelfällen aus Billigkeitsgründen im Rahmen der festgelegten Gebühren weitere Sonderregelungen treffen
- (5) Die Gemeinde Helgoland kann die Inkassoaufgabe Dritten übertragen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft

Helgoland, den 30.01.2020

Gemeinde Helgoland  
Der Bürgermeister

Jörg Singer



Ausgehängt am: 30.01.2020

Abgenommen am: 10.02.2020